

Politische Gemeinde Stadel

Polizeiverordnung

vom 14. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen Artikel 1 - 9	1
II. Niederlassung und Aufenthalt / Meldewesen Artikel 10 - 20	3
III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum Artikel 21 - 39	6
IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums Artikel 40 - 52	12
V. Wirtschaftspolizei Artikel 53 - 54	16
VI. Gewerbepolizei Artikel 55 - 58	17
VII. Polizeibewilligungen Artikel 59 - 61	18
VIII. Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen Artikel 62 - 65	19
IX. Kosten Artikel 66 - 67	20
X. Schlussbestimmungen Artikel 68	21

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stadel erlässt der Gemeinderat folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Stadel.

Sie ergänzt die übergeordneten Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch die beauftragten Polizeiorgane gemäss den geltenden Bestimmungen und unter der Aufsicht des Gemeinderates sowie des zuständigen Ressortvorstehers und der Verwaltungsorgane ausgeübt.

Art. 3 Austausch von Daten

Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen ist gestattet, soweit es für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jede Person ist verpflichtet, Anordnungen und Vorladungen der Polizeiorgane Folge zu leisten.

Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbung der Polizeiorgane.

Art. 6 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, die Polizeiorgane auf Verlangen über ihre Personalien zu informieren, Ausweise über die eigene Person vorzulegen oder ihre Identität auf andere Weise feststellen zu lassen.

Die Polizeiorgane können eine Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Abklärungen gemäss Absatz 1 vor Ort nicht sicher bzw. nur mit Schwierigkeiten vorgenommen werden können, oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweispapiere echt sind.

Art. 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Polizeiorgane in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern die Umstände es zulassen.

Wer polizeilich angehalten wird, hat Anspruch darauf, Name und Dienststelle der handelnden Person zu erfahren, soweit die Umstände es zulassen.

Art. 8 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen hin und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Die Gemeinde haftet für Schäden, die bei einer solchen Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes, insbesondere § 13.

Art. 9 Beschwerden gegen Polizeiorgane

Beschwerden gegen Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

II. Niederlassung und Aufenthalt / Meldewesen

Art. 10 Persönliche Meldepflicht

Wer in der Gemeinde Stadel Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhält. Das gleiche gilt für Personen, die sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus aufhalten oder in ein Heim eingewiesen werden.

Art. 11 Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn noch keine Ausweisschriften vorliegen. Eigene Ausweise sind zu hinterlegen für:

- a. Kinder von Einwohnern, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden
- b. unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern
- c. unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung
- d. Pflegekinder
- e. unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Einwohner mit Kindern müssen das Familienbüchlein, einen Familienausweis oder einen anderen Familiennachweis vorlegen.

Art. 12 Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 13 Aufenthalt

Wer in der Gemeinde wohnt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich ebenfalls innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Art. 14 Wochenaufenthalt

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Einer Person, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthaltler gemeldet ist, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Stadel als Niederlassungsort.

Art. 15 Meldepflicht Dritter

Haushaltvorstände, Vermieter und Verpächter sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. jeden Miet- oder Pachtwechsel in ihrem Haus innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2.

Art. 16 Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines oder des Ausländerausweises der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 17 Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises und unter Angabe der neuen Adresse bei der Einwohnerkontrolle abzumelden. Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Schriften eine Gebühr erhoben.

Art. 18 Besondere Vorschriften

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Militärs, des Zivilschutzes und des Migrationsamtes.

Art. 19 Auskunftspflicht

Meldepflichtige Personen, und so weit erforderlich, ihre Arbeitgeber, sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über alle Angaben verpflichtet, welche für die amtliche Tätigkeit notwendig sind.

Art. 20 Einsichtsrecht

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personendaten bei der Gemeindeverwaltung einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Wer ein begründetes, schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seiner Einwohnerkontrolldaten darzulegen vermag, kann eine Auskunftssperre verlangen.

Für die Bearbeitung von Personendaten und die Erteilung von Auskünften sowie für das Einsichtsrecht sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Kantons Zürich massgebend.

III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum

Art. 21 Ruhe und Ordnung

Es ist verboten:

- a. die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu stören
- b. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- c. Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- d. öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen

Art. 22 Hantieren und schiessen mit Schusswaffen

Hantieren und Schiessen mit Waffen jeglicher Art auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportgeräten dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe oder für ähnliche Bräuche bedarf einer Bewilligung des Ressortvorstehers. Die Bewilligung wird verweigert, wenn keine Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.

Art. 23 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörigen gefährdeten Zonen dürfen während Schiessanlässen weder betreten noch befahren werden.

Art. 24 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung ist nur am 1. August und Silvester erlaubt. Der Gemeinderat kann jedoch im Zusammenhang mit besonderen Anlässen auf ein schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Sicherung von Bodenöffnungen

Gruben, Sammler, Jauchegruben, sowie andere Bodenöffnungen, in die Personen und Tiere hineinfallen könnten, sind auf sichere Weise zu decken. Sie dürfen auch nicht vorübergehend ohne Aufsicht oder Absperrung geöffnet bleiben.

Art. 26 Sicherung von Baustellen

Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte, Deponien usw. sind abzusperren bzw. abzudecken. Auf öffentlichem Grund sind sie zusätzlich zu signalisieren und nachts zu beleuchten, damit keine Unfallgefahr entsteht.

Art. 27 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 28 Verbot von Veranstaltungen

Der Ressortvorsteher kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 29 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Ein Ausbrechen oder Entweichen von Tieren, die für Dritte eine Gefahr darstellen ist vom Besitzer oder dem Verantwortlichen sofort der Polizei zu melden.

Art. 30 Verunreinigungen durch Tiere

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

Hundehalter und Personen, die Hunde begleiten, sind zur Aufnahme des Hundekotes auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund sowie auf privaten Grundstücken Dritter verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden.

Pferdehalter müssen dafür sorgen, dass in den Wohngebieten öffentlicher Grund nicht übermässig durch Pferdekot verunreinigt wird.

Art. 31 Tierkadaver

Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegen gelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.

Auf Privatgrund, ausgenommen Gewässerschutzzonen, ist das Vergraben von einzelnen kleinen Haustieren bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm erlaubt. Sie sind mit mindestens 50 cm Erde zu überdecken.

Art. 32 Umwelt- und Lärmschutz

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen usw. sind verboten.

Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung die entsprechenden Gegenmassnahmen an.

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Jauche etc. gelten die speziellen Regelungen der Stoffverordnung.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Landungen und Starts ziviler Helikopter und Arbeiten mit Helikoptern in geringer Höhe sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Art. 33 Feuer im Freien zu besonderen Anlässen

Feuer zu besonderen Anlässen, namentlich Bundesfeier und Feste, die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes, nicht chemisch behandeltes, dünres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird.

Art. 34 Verbrennen von Gartenabfällen

Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und dünrem, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Emissionen entstehen.

Art. 35 Ruhestörung

Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt. Als Nachtruhestörung gelten alle Lärm verursachenden Handlungen innerhalb von Liegenschaften oder im Freien.

Das Kirchengeläut sowie die viertelstündlichen Glockenschläge und die Stundenschläge der Kirche in Stadel stellen keinen Lärm dar. Sie sind auch während der festgelegten Nacht- und Sonntagsruhe erlaubt. Massgebend ist die Läutordnung der Reformierten Kirchgemeinde.

Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

Lärm verursachende Arbeiten (inkl. Gewerbe-, Baustellen-, Haus- und Gartenarbeiten) sind nur während folgenden Zeiten gestattet: Montag bis Freitag von 07.00 - 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 07.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind solche Arbeiten generell verboten.

Der Ressortvorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Motor- und Radsportveranstaltungen sowie Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen und Tiere nicht gestört werden. Flugmodelle, Modellautos und andere Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit wirkungsvollen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Art. 36 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.

Lautsprecheranlagen in Sportanlagen sind so zu verwenden, dass die Nachbarschaft nicht übermässig gestört wird. Für besondere Veranstaltungen kann der Ressortvorsteher Ausnahmen bewilligen.

Art. 37 Singen, Musizieren, Tonwiedergabe

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Radio, Fernseher sowie Verstärkeranlagen usw. dürfen Drittpersonen nicht belästigen.

Art. 38 Alarmanlagen

Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden. Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Art. 39 Polizeiliche Videoüberwachung

Videoüberwachungen durch Organe der Gemeinde sind auf öffentlichem Grund gestattet, sofern sie der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienen.

IV. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Art. 40 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung, wie zum Beispiel das regelmässige nächtliche Parken von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen etc. ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu beschädigen, zu verändern oder zu entfernen.

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt, hat anschliessend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

Art. 41 Schutz des Grundes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen und Laufenlassen von Hunden in Kulturen während der Vegetationszeit sind untersagt.

Art. 42 Vergandungen

Es ist verboten, Grundstücke verganden zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 43 Fundgegenstände

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben. Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) massgebend.

Art. 44 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Das vorschriftswidrige Parken auf öffentlichem Grund ist verboten. Ferner dürfen keine Fahrzeuge ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder geparkt werden (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.).

Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sind unverzüglich wegzuschaffen.

Kommen die Halter oder Eigentümer der Aufforderung zur Wegräumung nicht innert nützlicher Frist nach, oder sind sie unbekannt, sind die Polizeiorgane ermächtigt, die störenden Güter wegzuschaffen bzw. wegschaffen zu lassen. Sie werden in amtliche Verwahrung genommen und die Besitzer oder Halter haben für die Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen.

Art. 45 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind allfällige Notreparaturen.

Art. 46 Campieren

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahrnisbauten zu Wohnzwecken und zur regelmässigen Benützung ist auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund verboten. Auf privatem Grund ist eine Bewilligung des Ressortvorstehers erforderlich.

In besonderen Einzelfällen kann der zuständige Ressortvorsteher auch auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligen.

Art. 47 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle

Das Ablagern von Schutt, Unrat, Kehricht und Abfallstoffen usw. auf öffentlichem Grund, in Waldungen oder anderen als den vom Gemeinderat bestimmten Stellen ist verboten. Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste usw. dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden. Ebenso ist das Verrichten der Notdurft an anderen als den dafür bestimmten Orten untersagt.

Art. 48 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert, entfernt oder für andere Zwecke benützt werden.

Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden. Eine Ausnahme bilden Übungen und Einsätze der Feuerwehr.

Art. 49 Sperrung von Strassen und Fusswegen

Strassen und Fusswege, sowie öffentliche Plätze dürfen nur durch Berechtigte und nur bei Anwendung ausreichender Schutzmassnahmen abgesperrt werden. Umleitungen sind zu signalisieren.

Art. 50 Plakate, Reklamen

Es ist nicht erlaubt, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem und privatem Grund Anzeigen, Plakate, Inschriften oder Hinweisschilder und andere Aushänge anzubringen. Auf Privatgrund muss zur Bewilligung auch die Zustimmung des Eigentümers vorliegen. Übergeordnete Festlegungen (z.B. bei kantonalen und nationalen Wahlen) bleiben vorbehalten.

Für vermietete und fest zugeteilte Plakatstellen auf öffentlichem Grund bezeichnet der Gemeinderat die berechtigten Personen und Firmen. Er regelt die Konzessionen und Gebühren.

Das Licht von angeleuchteten oder hinterleuchteten Reklamen darf lediglich in der Zeit von 06.30 Uhr bis 24.00 Uhr brennen.

Art. 51 Pflanzen, Zäune

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern sowie Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen gefährden, ist auf öffentlich zugänglichem Privatgrund oder angrenzend an öffentlichen Grund verboten. Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.

Art. 52 Bereitgestelltes Sammelgut

Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, namentlich Altpapier, Karton, Alttextilien usw. ist für Unberechtigte verboten.

V. Wirtschaftspolizei

Art. 53 Aufhebung der Schliessungsstunde

Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Die ordentliche Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen generell aufgehoben:

- a. Neujahr
- b. Stadler-Fasnacht
- c. Chilbi-Samstag
- d. Bundesfeiertag
- e. Silvester

Der Ressortvorsteher kann einem Patentinhaber auf entsprechendes Gesuch hin für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen. Das Gesuch ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass einzureichen.

Für den Abend vor hohen Feiertagen und für diese Tage selbst wird keine Bewilligung erteilt.

Eine regelmässige oder dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Anwohner dürfen dadurch nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Art. 54 Polizeiliche Schliessung von Gastgewerbebetrieben, Versammlungsräumen und Vergnügungsstätten usw.

In Gastgewerbebetrieben, Versammlungsräumen, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der zuständige Ressortvorsteher kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Dekorationen in Gastwirtschaften sowie in allen öffentlich zugänglichen Lokalen müssen durch die Feuerpolizeiorgane der Gemeinde Stadel kontrolliert werden. Die Dekorationen sind der Gemeinde unaufgefordert und rechtzeitig zur Abnahme anzumelden.

VI. Gewerbe Polizei

Art. 55 Sammlungen

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen, sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressortvorstehers. Sammler müssen einen entsprechenden Ausweis der Organisation und beglaubigte Sammellisten mitführen.

Ortsansässige Vereine und Organisationen sind von der Auflage betreffend beglaubigter Sammellisten befreit.

Art. 56 Betteln

Betteln auf öffentlichem Grund oder von Haus zu Haus ist verboten.

Art. 57 Gewerbsmässige Personentransporte

Für das Anbieten und die Ausführung von gewerbsmässigen Personentransporten bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 58 Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund

Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat.

VII. Polizeibewilligungen

Art. 59 Polizeibewilligungen

Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 10 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet einzureichen.

Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Bewilligung wird entzogen, wenn Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Polizeiorgane führen Kontrollen durch und treffen bei Notwendigkeit Anordnungen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Art. 60 Strassennamen, Hausnummern und Hinweistafeln

Für die Festsetzung von Strassennamen sowie für das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 61 Gebührenpflichtiges Parken

Der Gemeinderat kann das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichem Grund gebietsweise oder für das ganze Gemeindegebiet einführen.

VIII. Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 62 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 63 Wegweisung und Fernhaltung

Die Polizeiorgane können vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a. der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden
- b. sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind
- c. sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern

Art. 64 Strafen und Bussen

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Vorschriften anderer, von kommunalen Behörden oder Amtsstellen erlassenen Verordnungen und Beschlüssen usw. missachtet, wird mit Busse bestraft.

Der Höchstbetrag richtet sich nach der Strafprozessordnung. Vorbehalten bleiben andere Strafen nach dem anzuwendenden Recht.

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden, oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 65 Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung von § 359 der Strafprozessordnung den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.

IX. Kosten

Art. 66 Kosten für Polizeiliche Massnahmen

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Art. 67 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen oder einzufordern. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten.

X. Schlussbestimmungen

Art. 68 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Auf denselben Zeitpunkt werden die Polizeiverordnung vom 25. Februar 1986 mit allen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Stadel, 14. Dezember 2007

FÜR DEN GEMEINDERAT STADEL

Der Präsident:	Der Schreiber:
Peter Bernhard	Richard Kälin

*In Kraft gesetzt auf den 01. Februar 2008 durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2007
(Publikation am 21.12.2007).*